

Erklärung zur REACH-Verordnung

REACH

Europäische Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (**R**egistration, **E**valuation, **A**uthorization and **R**estriction of **C**hemicals)
VO (EG) 1907/2006

REACH unterscheidet in die relevanten Kategorien Stoffe, Polymere, Zubereitungen und Erzeugnisse. In der Regel sind nur Stoffe und Zubereitungen registrierungspflichtig, Polymere und Erzeugnisse hingegen nicht.

Die Pfleiderer Deutschland GmbH gehört zu den führenden Herstellern von Holzwerkstoffen und Oberflächenveredelungen. Diese Produkte stellen gemäß REACH Erzeugnisse dar und unterliegen nach Artikel 7 nicht der Registrierungspflicht.

Als nachgeschalteter Anwender (downstream user) setzen wir Stoffe zur Weiterverarbeitung in unseren Produkten ein, die vorregistriert bzw. registriert und zugelassen sind. Im eigenen Interesse und im Interesse unserer Kunden stehen wir im Dialog mit unseren Lieferanten, um sicherzustellen, dass alle gelieferten Produkte REACH-konform sind.

Die Pfleiderer Deutschland GmbH erfüllt die aus Artikel 33 resultierende Informationspflicht gegenüber ihren Abnehmern und bestätigt, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt und nach aktuellem Kenntnisstand keine in der „Kandidatenliste“ (Artikel 59 (1)) genannten Stoffe mit einem größeren Anteil als 0,1 Massenprozent in ihren Erzeugnissen enthalten sind.



i. V. Gundula Wagner

– Leitung Umwelt –